



Allgemeine Veranstaltungsbedingungen

§ 1 VERANSTALTER

Veranstalter des Events „AHOI Nordenham - Stadtfest 2024“ vom 8. bis 11. August 2024 ist der Verein Nordenham Marketing & Touristik e.V. (kurz Veranstalter genannt), Marktplatz 7, 26954 Nordenham, Tel. 04731 / 93 64 0 vertreten durch Frau Ilona Tetzlaff.

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Personen- oder Sachschäden jeglicher Art, die den Standbetreiber:innen oder Dritten aufgrund der Platznutzung bzw. Teilnahme an der o.g. Veranstaltung entstehen.

§ 2 ANERKENNUNG DER BEDINGUNGEN

Mit der Unterzeichnung des Anmeldeformulars und der letzten Seite der Zulassungsbedingungen sowie dem Eingang beider Formulare beim Veranstalter erkennen die Standbetreibenden diese an.

§ 3 ANMELDUNG

Personen, Firmen und Organisationen, die mit Ständen an „AHOI Nordenham - Stadtfest 2024“ teilnehmen wollen, **melden sich ausschließlich mit dem vom Veranstalter herausgegebenen Anmeldeformular sowie der letzten Seite dieser Veranstaltungsbedingungen bis zum 26. April 2024 an.** Das Anmeldeformular muss ordnungsgemäß und komplett ausgefüllt, termingerecht eingereicht und rechtsgültig unterzeichnet sein. Die letzte Seite der Veranstaltungsbedingungen muss ebenfalls mit Ort / Datum sowie der Unterschrift der/des Standbetreibenden versehen sei. Die/der Standbetreibende erhält bei einer Zulassung zur obigen Veranstaltung mit der Rechnung eine schriftliche Bestätigung über die gebuchte Fläche und die sonstigen gebuchten Leistungen. Erst damit kommt ein rechtsgültiger Vertrag zwischen dem Veranstalter und der/dem Standbetreibenden zustande.

Eine Untervermietung oder sonstige Überlassung des Standplatzes oder Teile des Standplatzes an Dritte durch den Standbetreiber sind nicht gestattet. Ein Verstoß dagegen berechtigt den Veranstalter zur Schließung des Standes.

§ 4 ZULASSUNG

Über die Zulassung von Personen, Firmen und Organisationen als Ausstellende entscheidet alleine und endgültig der Veranstalter. Dieser behält sich vor, für einen Produktbereich nur eine bestimmte Anzahl Aussteller:innen zuzulassen. Die Standbetreibenden sind verpflichtet, die angebotenen Waren und/oder Dienstleistungen detailliert auf dem vom Veranstalter herausgegebenen Anmeldeformular anzugeben.

Grundsätze für die sachgerechte Vergabeentscheidung sind insbesondere Attraktivität, Bekanntheit und Bewährtheit der Bewerber:innen sowie die Ausgewogenheit des Angebotes. Anbieter:innen aus dem Stadtgebiet Nordenham werden bevorzugt zugelassen. Der Veranstalter kann somit ohne Nennung von Gründen Bewerbungen um einen Standplatz ablehnen.

Der Veranstalter kann zudem die Zulassung verweigern, wenn die/der Standbetreibende fällige Verpflichtungen gegenüber dem Veranstalter nicht erfüllt. Der Veranstalter ist berechtigt, eine bereits erteilte Zulassung zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass diese auf Grund falscher Angaben oder Voraussetzungen erfolgte oder die Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr bestehen.

§ 5 STANDVERGABE

Bei der Buchung kann der Platzierungswunsch (Areale A bis D auf dem Marktplatz oder Fußgängerzone) angegeben werden, es besteht jedoch kein Anspruch auf einen Standplatz im gewünschten Bereich. Nach Ablauf der Anmeldefrist nimmt der Veranstalter die Verteilung der Standflächen vor. Der Veranstalter ist berechtigt, die Standzuteilung in zumutbarem Rahmen abweichend von den Wünschen der/des Standbetreibenden vorzunehmen, wenn dieses das Platzierungskonzept oder das Gesamtbild der Veranstaltung erfordern. Dies wird den Ausstellenden unter Beilage des Platzierungsplanes mitgeteilt. Einwendungen gegen die Standzuteilung sind dem Veranstalter innerhalb von sieben Tagen nach Eingang begründet mitzuteilen, andernfalls gilt die Standzuteilung als angenommen.

Stört der Betrieb eines Geschäftes am zugeteilten Platz durch seine Betriebsweise, die aus der Bewerbung nicht zu entnehmen war, den Veranstaltungsbetrieb, so ist die/der Standbetreibende auf Anordnung des Veranstalters verpflichtet, den Stand an einem anderen Platz aufzubauen und zu betreiben. Dafür wird seitens des Veranstalters keine Entschädigung gewährt.

Der Veranstalter haftet den Ausstellenden gegenüber nicht für Folgen, die sich aus der Lage und Umgebung seines Standes ergeben.

Die Rettungswege sowie Ver- und Entsorgungsstellen sind von sämtlicher Bebauung/Bedeckung mit Waren, Abfallbehältern etc. unbedingt freizuhalten. Die freizuhaltenden Flächen sind dem Standplan zu entnehmen.

§ 6 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Es gelten die auf dem Anmeldeformular angegebenen Preise. Alle angegebenen Preise gelten zuzüglich der am Tage der Rechnungslegung geltenden Mehrwertsteuer. Rechnungen, welche nach dem 1. Juni 2024 datiert sind, sind sofort ohne Abzug zu zahlen, für alle vorher datierten Rechnungen gilt eine Zahlungsvereinbarung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum. Skontoabzug ist nicht gestattet.

Standbetreibenden, die ihren Zahlungsverpflichtungen nicht rechtzeitig nachkommen, wird der Bezug der Standfläche ohne weitere Benachrichtigung verwehrt und der zugewiesene Platz anderweitig vergeben. **Mit dem Aufbau dürfen die Ausstellenden erst beginnen, wenn sämtliche gebuchten Leistungen an den Veranstalter bezahlt sind.**

§ 7 RÜCKTRITTSREGELUNG

Tritt ein/e Standbetreiber:in nach Abschluss des Vertrages (=Schriftliche Bestätigung des Standes durch den Veranstalter) von demselben zurück, so gelten folgende von der/dem Standbetreibenden an den Veranstalter zu leistende Entschädigungen als vereinbart:

Bei Rücktritt bis 30. Mai 2024 30 % des Rechnungsbetrages
Bei Rücktritt bis 30. Juni 2024 60 % des Rechnungsbetrages

Bei Rücktritt vom 1. Juli 2024 bis Veranstaltungsbeginn wird der volle Rechnungsbetrag fällig.

Ein Rücktritt hat in jedem Fall schriftlich an Nordenham Marketing & Touristik e.V., Marktplatz 7, 26954 Nordenham oder per Mail an stadtfest@nordenham.net zu erfolgen.

Stände auf dem Marktplatz, die am Donnerstag, 8. August 2024, 15 Uhr, nicht bezogen sind, können vom Veranstalter anderweitig vergeben werden, das Recht der/des Standbetreibenden auf diesen Stand verfällt. Sie/er haftet jedoch weiter für die volle Standmiete und die gebuchten Nebenleistungen. Eine spätere Standbelegung als Donnerstag, 8. August 2024, 15 Uhr, muss dem Veranstalter bis spätestens Mittwoch, 7. August 2024, 18 Uhr, bekanntgegeben werden.

Stände in der Fußgängerzone, die am Freitag, 9. August 2024, 13 Uhr, nicht bezogen sind, können vom Veranstalter anderweitig vergeben werden, das Recht der/des Standbetreibenden auf diesen Stand verfällt. Sie/er haftet jedoch weiter für die volle Standmiete und die gebuchten Nebenleistungen. Eine spätere Standbelegung als Freitag, 9. August 2024, 13 Uhr, muss dem Veranstalter bis spätestens Donnerstag, 8. August 2024, 18 Uhr, bekanntgegeben werden.

§ 8 ÖFFNUNGSZEITEN / STANDBETRIEB / STROM / BARRIEREFREIHEIT

Die Öffnungszeiten der Veranstaltung und somit auch der Stände auf dem Marktplatz lauten wie folgt:

Donnerstag,	8. August 2024	18 Uhr bis 23 Uhr
Freitag,	9. August 2024	16 Uhr bis Samstag, 10. August 2024, 1 Uhr
Samstag,	10. August 2024	14 Uhr bis Sonntag, 11. August 2024, 1.30 Uhr
Sonntag,	11. August 2024	10 bis 17 Uhr

Die Öffnungszeiten der Veranstaltung und somit auch der Stände in der Marktpassage und in der Fußgängerzone lauten wie folgt:

Freitag,	9. August 2024	16 Uhr bis Samstag, 10. August 2024, 1 Uhr
Samstag,	10. August 2024	14 Uhr bis Sonntag, 11. August 2024, 1.30 Uhr

Alle Standbetreibenden verpflichten sich, ihre Stände während dieser Öffnungszeiten besetzt zu halten. Sollten außergewöhnliche Umstände (Sturm, heftiger Regen o.ä.) einen Veranstaltungsabbruch erfordern, informiert der Veranstalter die Ausstellenden unverzüglich über diese Maßnahme und kann einem vorzeitigen Standabbau bzw. einer vorzeitigen Schließung der Stände stattgeben.

Erwünscht ist dem Titel der Veranstaltung „AHOI Nordenham“ entsprechend eine maritime Standgestaltung.

Der Betrieb eigener Beschallungsanlagen ist nicht erlaubt.

Die Bewerbung des eigenen Standes ist nur innerhalb der gebuchten Standfläche zulässig.

Name, Firma, Anschrift und Sitz der/des Standbetreibenden müssen am Stand deutlich sichtbar angebracht werden. Auf die Pflicht zur Auszeichnung der ausgestellten Waren wird ausdrücklich hingewiesen. Jeder Stand erhält vor Ort vor der Veranstaltung eine Standnummer, die gut sichtbar am Stand während der gesamten Veranstaltung angebracht werden muss.

Alle baulichen, technischen, elektrischen und elektronischen (inklusive mit Gasen betrieben) Anlagen müssen den gültigen Sicherheitsvorschriften (DIN, VDE-Richtlinien, TÜV u.ä.) entsprechen, entsprechende Nachweise sind mitzuführen und den zuständigen Stellen auf Verlangen vorzulegen. Auf die notwendige Einhaltung des Jugendschutzgesetzes und der berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften wird hingewiesen.

Temporäre bauliche Anlagen (kleinere Stände, Pavillons, Überdachungen, Hütten, Verkaufsanhänger), welche nicht den abnahmepflichtigen fliegenden Bauten entsprechen, sind ebenso wie die abnahmepflichtigen Bauten standsicher aufzubauen. Sie müssen zudem hinreichend gegen Wettereinflüsse wie Wind/Sturm/Starkregen/Hagel gesichert sein, so dass von ihnen keine Gefährdung ausgeht. Ggf. sind sie auf Anweisung des Veranstalters besonders zu sichern oder abzubauen.

Der Aufbau von abnahmepflichtigen Zelten und Bauten kann generell nur unter den Voraussetzungen der herrschenden Windlastzone 4 (Küste) erfolgen.

Alle Standbetreibenden müssen ihren Stand möglichst barrierefrei gestalten. Auf unnötige Böden und andere Hindernisse vor den Ständen ist zu verzichten.

Eine Stromversorgung wird seitens des Veranstalters in Form von Verteilerkästen mit Zwischenzählern bereitgestellt. Die gebuchten Anschlüsse sind den Ständen zugewiesen und entsprechend gekennzeichnet. Die eigenmächtige Änderung der Anschlüsse ist nicht gestattet. Die Standbetreibenden sind für den Anschluss des eigenen Standes vom zugewiesenen Verteilerkasten mittels zugelassener und selbstmitzubringender Kabel, Verlängerungen, Verbindungs- und Anschlusssteilen für den Außenbereich selbst verantwortlich. Die durch den Stromanschluss und -verbrauch entstehenden Kosten gehen zu Lasten der Standbetreibenden und werden separat abgerechnet. Die Anschlusskosten sind mit der Rechnung für die Standgebühren im Vorfeld zu bezahlen.

§ 9 AUF- UND ABBAU / REINIGUNG / MÜLL / PARKFLÄCHEN

Der **Aufbau** der Stände auf dem **Marktplatz** erfolgt am

Dienstag,	6.August 2024,	von	15 bis 20 Uhr
Mittwoch,	7.August 2024,	von	8 bis 20 Uhr
Donnerstag,	8.August 2024,	von	8 bis 15 Uhr.

Der **Abbau** der Stände auf dem **Marktplatz** erfolgt am

Sonntag,	11.August 2024,	von 17.30 Uhr bis	23 Uhr
Montag,	12.August 2024,	von	7 Uhr bis 18 Uhr.

Der **Aufbau** der Stände in der **Marktpassage** und in der **Fußgängerzone** erfolgt am

Donnerstag,	8.August 2024,	von	8 Uhr bis 20 Uhr
Freitag,	9.August 2024,	von	8 Uhr bis 13 Uhr.

Der **Abbau** der Stände in der **Marktpassage** und in der **Fußgängerzone** erfolgt am

Sonntag,	11.August 2024,	von	8 Uhr bis 23 Uhr
Montag,	12.August 2024,	von	7 Uhr bis 12 Uhr.

Das Befahren der Veranstaltungsbereiche mit Fahrzeugen aller Art vor und nach den angegebenen Zeiten ist nicht gestattet.

Die eigene Standfläche sowie die Fläche im Umkreis von 2 Metern rund um die Standfläche ist seitens des Ausstellers von allen Waren, Verpackungen, Müll sowie Bodenverschmutzungen zu reinigen. Dies hat auch während der Veranstaltung mindestens einmal abends zu erfolgen.

Veranstalterseitig werden Müllcontainer in Höhe Postrondell/Marktplatz aufgestellt. In der Ausstellergebühr ist eine Müllpauschale enthalten. Für den am eigenen Stand anfallenden Müll durch Kundinnen und Kunden sind entsprechend sichtbare Abfallbehälter aufzustellen, die regelmäßig zu leeren sind und deren Inhalt entsprechend zu entsorgen ist. Auf ein ansprechendes Gesamtbild des eigenen Standes ist seitens der Standbetreibenden jederzeit zu achten.

Abfälle wie Öle, Fette und genussuntaugliche Reste dürfen nicht in die Kanalisation eingebracht und müssen vom Gastronomiebetreiber gesondert entsorgt werden.

Das Ausstellungsgelände darf erst verlassen werden, wenn eine Abnahme durch den Veranstalter erfolgt ist.

Parkflächen für Ausstellerfahrzeuge, Packwagen usw. stehen kostenfrei in begrenztem Umfang in der Nähe des Veranstaltungsgeländes zur Verfügung. Der Bedarf sowie das/die entsprechenden Kennzeichen ist/sind auf dem

Bewerbungsformular anzugeben. Mit der Rechnung wird der vorgesehene Standplatz für obige Fahrzeuge mitgeteilt.

Alle Fahrzeuge, die nicht zum stationären Stand gehören, sind bis 30 Minuten vor Veranstaltungsbeginn aus dem Veranstaltungsbereich zu entfernen.

Die Fläche für Kühl- und Lagerwagen, die am Stand direkt abgestellt werden sollen, ist in die gebuchte Fläche einzurechnen.

§ 10 VERSICHERUNGEN / SICHERHEITSDIENST / SICHERHEIT / HAUSRECHT

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für die einzelnen Stände und die Ausstellungsware, für das Versagen von Einrichtungen, für Schäden durch Stromausfall, Wettereinflüsse, Betriebsstörungen oder sonstige die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignisse. Die Versicherung sämtlicher Ausstellungsgüter und Standeinrichtungen gegen Beschädigungen oder Abhandenkommen obliegt den Ausstellenden. Der Veranstalter empfiehlt grundsätzlich den Abschluss einer Versicherung gegen Beschädigung und Abhandenkommen von Waren.

Der Veranstalter stellt von Donnerstag, 8. August 2024, 18 Uhr bis Montag, 12. August 2024, 8 Uhr einen Sicherheitsdienst zur Bewachung des Veranstaltungsgeländes. Hieraus können jedoch ebenfalls keine Regressansprüche bei Diebstahl, Abhandenkommen von Gegenständen, Vandalismus etc. abgeleitet werden.

Für die Veranstaltung besteht ein mit allen Hilfsorganisationen und der Stadt Nordenham abgestimmtes Sicherheitskonzept. Den Anweisungen der Hilfskräfte ist in jedem Fall unbedingt und unverzüglich Folge zu leisten.

Das Hausrecht liegt grundsätzlich beim Veranstalter Nordenham Marketing & Touristik e.V. und wird auf den Sicherheitsdienst Nord Events, Braker Imbissbetrieb UG, vertreten durch Fabian Herz, Bahnhofstraße 79, 26919 Brake, zur Durchsetzung der Veranstaltungsordnung/-bedingungen übertragen.

Alle Standbetreiber müssen zwingend einen Feuerlöscher vorhalten und am Stand eine entsprechende Kennzeichnung anbringen. Eine Kontrolle erfolgt im Vorfeld der Veranstaltung. Bei entsprechendem Gastronomie-Angebot müssen Fettlöschvorkehrungen getroffen werden.

SONDERVEREINBARUNG GASTRONOMIE

§ G1 DEFINITION

Als gastronomische Ausstellerbetriebe gelten diejenigen Betriebe, deren Haupteinnahme aus dem Verkauf von zum Vor-Ort-Direktverzehr vorgesehenen Lebensmitteln und Getränken entsteht. Alle anderen Ausstellenden bedürfen für die Ausgabe von Lebensmitteln und Getränken zum Direktverzehr, die entgeltlich oder unentgeltlich abgegeben werden und nicht der Menge einer „Kostprobe“ entsprechen, einer Genehmigung durch den Veranstalter. Gastronomiebetriebe müssen die Lebensmittel-Informationsverordnung beachten und die darin geforderten Informationen für Gäste zur Verfügung stellen.

§ G2 GENEHMIGUNGEN

Gastronomie-Ausstellende sind eigenständig für die Beschaffung eventuell erforderlicher Genehmigungen verantwortlich und entrichten selbst die hierfür anfallenden Gebühren. Schankgenehmigungen sind beim Ordnungsamt der Stadt Nordenham mit dem entsprechenden Formular zu beantragen:

<https://www.nordenham.de/de/rathaus/verwaltung/formulare/item/anzeige-eines-gaststaetengewerbes>

§ G3 NACHHALTIGKEIT

Im Sinne der Nachhaltigkeit sind gastronomische Standbetreibende verpflichtet, wiederverwertbares Geschirr, essbare Schalen o.ä. zu verwenden. Für Crepes, Bretzeln und ähnliche Speisen dürfen ausschließlich nicht-beschichtete Papier- bzw. Pappverpackungen ausgegeben werden (siehe hierzu auch § 9).

Alle Getränke (auch sogenannte „Kurze“, Cocktails etc. sowie Heißgetränke) sind zwingend in vom Veranstalter bereitgestellten Mehrwegbechern auszuschenken und mit einem Becherpfand in Höhe von jeweils 2 € (Weingläser 5 €) zu belegen. Die Becher werden in den benötigten Größen und in der entsprechenden Anzahl im Vorfeld über ein bereitgestelltes Formular zusammen mit der Bewerbung beim Veranstalter bestellt. Jeder ausschenkende Betrieb nimmt die Pfandbecher an und gibt das entsprechende Becherpfand aus. Eine Abrechnung erfolgt nach Beendigung der Veranstaltung.

§ G4 GETRÄNKEAUSSCHANK

Getränkewagen werden über den Veranstalter gebucht. Der Betrieb eigener Ausschankstände ist nur in Ausnahmefällen möglich und bedarf der Genehmigung des Veranstalters.

Für den Ausschank sind ausschließlich Getränke der Unternehmensgruppe InBev Germany Holding GmbH, Am Deich 18/19, 28199 Bremen zugelassen, die zwingend über den Getränkepartner Bier-Harlos, Weißenstein 14, 27574 Bremerhaven zu beziehen sind. Eine Ausnahme ist nur bei entsprechender schriftlicher Beantragung beim Veranstalter und nach Rücksprache seitens diesem mit der InBev Germany Holding GmbH möglich. Aus einer Beantragung ergibt sich keine Erlaubnis. Diese erfolgt im positiven Fall durch schriftliche Bestätigung des Veranstalters.

Die Bestellung der Getränke erfolgt nach Abfrage durch den Veranstalter bis 2 Wochen vor der Veranstaltung. Eine Bestückung sowie Nachbestückung der Stände mit den bestellten Getränken erfolgt durch den Getränkelieferanten.

Stände mit Essensangebot sowie Süßwarenstände dürfen keine Getränke ausschenken.

Die Zeiten des Schankschlusses auf dem Marktplatz und in der Fußgängerzone

Donnerstag,	8.August 2024,	23 Uhr
Samstag,	10.August 2024,	1 Uhr
Sonntag,	11.August 2024,	1.30 Uhr
Sonntag,	11.August 2024,	17 Uhr

sind zwingend einzuhalten.

Die Abgabe von alkoholischen Getränken ist nur an volljährige Personen erlaubt. Es gilt grundsätzlich das Jugendschutzgesetz.

§ G5 LEBENSMITTELHYGIENE

Die Gastronomiebetreibenden verpflichten sich, die jeweils gültigen Hygienevorschriften einzuhalten. Sie haben der Lebensmittelkontrolle des Zweckverbandes Veterinäramt Jade-Weser bei Bedarf entsprechende Nachweise zu erbringen. Eine Kontrolle durch die zuständigen Stellen findet vor Veranstaltungsbeginn statt. Die beschäftigten Mitarbeiter*innen müssen zwingend die vorgeschriebenen Lebensmittelunterweisungen nachweisen.

Der Veranstalter stellt eine trinkwassergeeignete Schlauchverbindung bis zu den Verteilstellen sicher. Die Schlauchverbindungen von den Verteilstellen bis zum Endverbrauch sind seitens der Nutzenden selbst herzustellen. Anschlüsse sind ausschließlich mit GEKA-Verbindungsstücken (rote Dichtung) herzustellen. Es darf keine weitere Unterverteilung vorgenommen werden (Direktanschluss Verteiler-Schlauch-Entnahmestelle). Die verwendeten Schläuche müssen aus trinkwassergeeignetem Material bestehen (KTW/DVGW-W 270), geprüft, zertifiziert und undurchsichtig sein. Handelsübliche Gartenschläuche sind nicht zulässig. Entsprechende Zertifikate oder Bestätigungen sind beim Hersteller/Händler erhältlich und für eine Kontrolle durch das Gesundheitsamt vorzuhalten. Die Schläuche müssen unbeschädigt sein und müssen vor dem Anschluss an eine Verteilstelle gereinigt und desinfiziert werden. Um Verwechslungen auszuschließen, sind Abwasserleitungen und Trinkwasserleitungen dauerhaft zu kennzeichnen. Zudem sind die Anschlüsse an den Verkaufsständen unverwechselbar zu beschriften.

Unmittelbar nach dem Schlauchanschluss ist das Wasser vor dem ersten Gebrauch gründlich zu spülen, ebenfalls nach längeren Stagnationszeiten.

Eine Kontrolle der Trinkwasseranschlüsse findet unmittelbar vor Beginn der Veranstaltung durch das Gesundheitsamt des Landkreises Wesermarsch statt.

Die Abwasserentsorgung erfolgt ausschließlich seitens der/des Standbetreibenden in die vom Veranstalter zugewiesenen Entsorgungsschächte auf dem Marktplatz und in der Fußgängerzone.

Sämtliche Schläuche sind vom eigenen Stand zu den Entnahme- bzw. Anschlussstellen mit mindestens 5 Meter Kabel- bzw. Schlauchbrücken abzudecken.

§ 11 HÖHERE GEWALT

Der Veranstalter ist bei Vorliegen von zwingenden Gründen, die er nicht verursacht hat oder im Fall höherer Gewalt berechtigt, die Veranstaltung zu verkürzen oder gänzlich abzusagen. Die Ausstellenden haben in solchen Ausnahmefällen weder Anspruch auf Rücktritt noch auf Schadensersatz.

Sofern unvorhergesehene politische oder wirtschaftliche Ereignisse oder höhere Gewalt (hierzu gehört explizit auch eine Absage der Veranstaltung aufgrund von Pandemien o.ä.) die Durchführung der Veranstaltung unmöglich machen, verpflichtet sich der Veranstalter, die Einzahlungen der Ausstellenden abzüglich 15 % der Rechnungssumme für den bereits geleisteten Aufwand zurückzuzahlen. Den Ausstellenden erwachsen aus der begründeten Nichtdurchführung der Veranstaltung keine Schadensersatzansprüche. Ebenso wenig besteht bei Absage der Veranstaltung gegen den Veranstalter ein Anspruch auf Übernahme der Kosten für gebuchte Reisen oder Hotelübernachtungen.

§ 12 VERSTÖSSE

Bei einem Verstoß gegen die Maßgaben der „Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen“ für die Veranstaltung „AHOI Nordenham - Stadtfest 2024“ wird eine Konventionalstrafe in Höhe von jeweils 500 € zzgl. 19 % Mwst. pro Verstoß/Tag fällig. Zudem kann seitens des Veranstalters von einer Zusammenarbeit bei nachfolgenden Veranstaltungen abgesehen werden.

§ 14 BILDMATERIAL

Der Veranstalter ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen, Film- und Videoaufnahmen vom Ausstellungsgeschehen, von den Ausstellungsbauten und -ständen, den Ausstellungsobjekten sowie vom Standpersonal anfertigen zu lassen und für Werbung oder Presseveröffentlichungen zu verwenden, ohne dass die Ausstellenden aus irgendwelchen Gründen Einwendungen und/oder Ansprüche jedweder Art dagegen erheben können soweit gesetzlich zulässig. Dies gilt auch für Aufnahmen, die Presse oder Fernsehen mit Zustimmung des Veranstalters anfertigen.

§ 15 ANMELDESCHLUSS

Anmeldeschluss für die Veranstaltung „AHOI Nordenham - Stadtfest 2024“ ist der 26. April 2024.

§ 16 GERICHTSTAND

Gerichtsstand ist 26954 Nordenham.

März 2024

Mit meiner Unterschrift erkenne ich die „Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen“ für die Veranstaltung „AHOI Nordenham - Stadtfest 2024“ an:

Ort/Datum

Unterschrift

Standbetreiber / Name des Standes zusätzlich bitte in Druckbuchstaben:

STADTFESTBURO

NORDENHAM MARKETING & TOURISTIK e.V. Marktplatz 7 26954 Nordenham

Tel. 04731 / 93 64 0 Fax 04731 / 2659985 stadtfest@nordenham.net

**BITTE DIESE SEITE UNTERSCHRIEBEN ZUSAMMEN
MIT DER BEWERBUNG ZURÜCKSENDEN!!**